

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Nr. 1/2003
der Otto Roth GmbH & Co KG

1. Allgemeines

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferer, gegenwärtige wie auch alle zukünftigen Aufträge, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Nr. 1/2003. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers/ Lieferers widersprechen wir hiermit; sie werden nicht angewendet.

Wir sind berechtigt, unsere vorliegenden Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung zu unserem Verkäufer/Lieferer durch eine entsprechende Mitteilung zu ändern.

- 1.2. Soweit zwischen dem Verkäufer/Lieferer und uns eine Rahmenvereinbarung besteht, gelten diese Einkaufsbedingungen ergänzend sowohl dazu wie auch für den einzelnen Auftrag.
- 1.3. Nur von uns schriftlich, auch durch Telefax und e-Mail, erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündliche/telefonische Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die mit uns vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei der von uns benannten Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- sowie aller sonstigen Nebenkosten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn davon abweichend unfreie Lieferung vereinbart ist, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten.
- 2.2. Unsere Zahlungen erfolgen –sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind– am 05. und 20. eines Monats unter Abzug von 3 % Skonto. Rechnungen, die bis zum 25. eines Monats eingehen, werden am 05. des darauffolgenden Monats, die bis 10. eines Monats eingehen, werden am 20. des Monats reguliert.
- 2.3. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder sonstige Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- 2.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können wir im gesetzlichen Umfang geltend machen.

3. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

- 3.1. Die mit uns vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Benennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfall von uns gesetzten angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Lieferung/Leistung verlangen.
- 3.2. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- 3.3. Der Verkäufer/Lieferer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort. Das gilt auch, wenn im Einzelfall eine Lieferung ab Werk vereinbart worden ist, oder wenn wir den Versand auf eigene Rechnung vornehmen müssen, oder wir, wozu wir berechtigt sind, die Abnahme beim Verkäufer/Lieferer vornehmen.
- 3.4. Die Lieferungen sind auf Kosten des Verkäufers/ Lieferers gegen Transportschäden zu versichern. Auch bei eventuellen Rücksendungen reist die Ware auf Gefahr des Verkäufers/Lieferers.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir anerkennen den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers/Lieferers für die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises, jedoch wird ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt von uns nicht anerkannt und ist ausgeschlossen.

6. Fertigungsmittel, Vorprodukte

- 6.1. Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Material usw., sowie Zeichnungen, Dokumente und sonstige Unterlagen u.a.), die wir zur Durchführung unseres Auftrages bereitstellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind unverzüglich nach der Übernahme durch den Verkäufer/Lieferer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und erkennbar gesondert von gleichartigem oder ähnlichem Material zu lagern. Nach der Verwendung für unseren Auftrag sind sie sofort und vollständig an uns zurückzugeben, auch übrig gebliebenes Material. Dies gilt entsprechend für alle dem Lieferanten von uns bereit gestellten Vorprodukte.
- 6.2. Unsere Vorschriften, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen sind maßgeblich für die zu liefernden/ herzustellenden Waren. Die Maße der Zeichnungen sind vom Verkäufer/Lieferer vor Beginn seiner Arbeiten zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Verkäufer/ Lieferer ist verpflichtet, durch geeignete Kontrollmaßnahmen in seinem Betrieb dafür zu sorgen, dass die durch vorgegebene Normen (z.B. DIN-, ISO- u.a. Normen, einschließlich Werksnormen) und/oder Zeichnungen vorgeschriebenen Maße sowie sonstigen messbaren Eigenschaften eingehalten werden und durch die Verpackung keine Beeinträchtigung irgendeiner Eigenschaft der Ware erfolgt, insbesondere Transportschäden vermieden werden.

7. Vertraulichkeit

Der Verkäufer/Lieferer wird alle Kenntnisse und Fertigungsmittel, die er im Zusammenhang mit unserem Auftrag erhält, nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Kenntnisse und Fertigungsmittel gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder wir an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Auftrages bzw. der Geschäftsbeziehung hinaus.

8. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährungsfrist von 5 Jahren

- 8.1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und allen sonstigen Vorschriften entsprechen. Beim Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 5 Jahre außer für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder nach dem Inhalt unseres Auftrages für eine kürzere Nutzungsdauer bestimmt sind.
- 8.2. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Verkäufer/Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3. Hat der Verkäufer/Lieferer schuldhaft oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft eine unrichtige Erklärung über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben, ist er verpflichtet,

den Schaden zu ersetzen, der entsteht, weil der erklärte Ursprung nicht anerkannt wird, z.B. wegen fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit.

- 8.4. Der Verkäufer/Lieferer ist verpflichtet, uns in Bezug auf die von ihm zu liefernde Ware von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die gegen uns aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten entstehen können, freizustellen bzw. uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn wir derartig in Anspruch genommen werden. Dazu gehören auch alle Kosten der Rechtsverfolgung sowie sonstiger uns entstehender Aufwand, wie z.B. Abänderungs- und zusätzliche Konstruktionskosten.

9. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 10.2. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Stuttgart, nach unserer Wahl auch der Ort, an dem sich unsere Niederlassung befindet, welche den Auftrag erteilt hat oder der Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner oder unserer Niederlassungen oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 10.3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten Internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

- 11.1. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer/Lieferer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Schriftformerfordernis.

Auch rechtsgestaltende Willenserklärungen des Verkäufers/ Lieferers, z.B. eine Kündigung, eine Rücktrittserklärung usw., sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

- 11.2. Wir sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Verkäufer/Lieferer, auch wenn diese von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten, zu speichern, gegebenenfalls mit Hilfe von uns beauftragter Dritter.
- 11.3. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrags im übrigen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen. In keinem Fall wird die betroffene Bestimmung durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers/Lieferers ersetzt.

Otto Roth GmbH & Co KG